5. Geplante Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) des Regierungspräsidiums Karlsruhe; h i e r : Stellungnahme zur Beteiligung nach § 24 Abs. 1 NatSchG; Beschluss.

## Sachverhalt:

Das Land Baden-Württemberg muss die sich aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des ökologischen Netzes Natura 2000 umsetzen. Hierzu gehört auch die rechtliche Sicherung der FFH-Gebiete im Land. Baden-Württemberg hat seine FFH-Gebiete in den Jahren 2001 und 2005 an die europäische Kommission gemeldet, die die FFH-Gebiete im Jahr 2007 dann förmlich festgelegt hat.

Die durch die FFH-Richtlinie geforderte Ausweisung der FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten in einem Zeitraum von sechs Jahren nach der Festlegung der Gebiete durch die Europäische Kommission ist bislang in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht vollständig erfolgt. Im Land Baden-Württemberg steht die förmliche Ausweisung, ebenso wie in einigen anderen Bundesländern, noch aus. Die Europäische Kommission hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und eine rechtsverbindliche Ausweisung und Abgrenzung der FFH-Gebiete gefordert. Außerdem müssen fachliche Erhaltungsziele für die geschützten Lebensraumtypen und Arten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden.

Die Regierungspräsidien Tübingen, Stuttgart, Freiburg und Karlsruhe beabsichtigen deshalb, die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg durch FFH-Verordnungen festzulegen. Durch die FFH-Verordnungen werden laut Umweltministerium keine zusätzlichen Verpflichtungen geregelt, so dass Gemeinden keine weiteren Einschränkungen im Rahmen der Bauleitplanung befürchten müssen. Im Kern soll es hauptsächlich um die parzellenscharfe Abgrenzung

der FFH-Gebiete gehen: Die Gebietsabgrenzungen in den FFH-Verordnungen konkretisieren den groben Meldemaßstab gegenüber der Europäischen Kommission im Maßstab 1:25.000 auf Flurstückgenauigkeit und bilden die FFH-Gebiete in einem Maßstab 1:5.000 ab.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Rechtsverordnung (Sammelverordnung) gemäß § 36 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) zu erlassen.

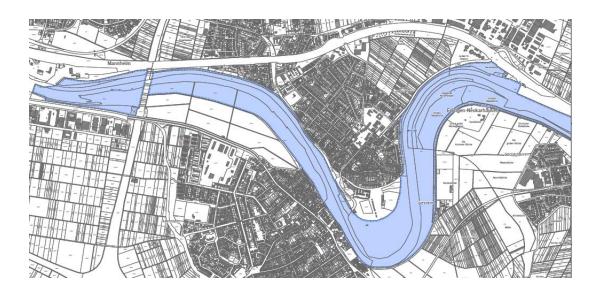
Die geplante Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe enthält die Abgrenzungen der einzelnen FFH-Gebiete in Übersichtskarten und in Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Wie bereits ausgeführt sind Gegenstand der Verordnung ferner die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) und Arten sowie die lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele.

Gemäß § 24 Abs. 1 NatSchG werden vor dem Erlass der o. g. Sammelverordnung die Gemeinden, Behörden, Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Berufsvertretungen beteiligt.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens hat die Gemeinde die Gelegenheit, bis zum 9. Juli 2018 zur geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und ihren Anlagen Stellung zu nehmen.

Der Verordnungsentwurf mit der Anlage 1 (Auflistung der FFH-Gebiete mit den jeweils vorkommenden Lebensraumtypen und Arten und den zugehörigen Erhaltungszielen) und der Anlage 2 (Übersichts- und Detailkarten) stand auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter folgender Adresse https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-FFH-VO.aspx ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung (9. April 2018) zur Verfügung.

Für die Gemeinde Ilvesheim sind die Inhalte zu dem FFH-Gebiet Unterer Neckar Heidelberg-Mannheim relevant. Die dazugehörigen Lebensraumtypen und Arten mit den Erhaltungszielen sowie der Verordnungsentwurf waren bereits in der Vorlage zur öffentlichen Vorberatung im Technischen Ausschuss am 13. Juni 2018 aufgelistet. In dieser Sitzung wurde der Sachverhalt ausführlich behandelt.



Wie aus dem beigefügten Abgrenzungsplan ersichtlich ist, verläuft die Abgrenzung des FFH-Gebietes parzellenscharf auf der Gemarkung Ilvesheims. Die Grenze verläuft exakt auf der Dammkrone der Hochwasserdämme bzw. an den Böschungsrändern der Fahrbahnen von Landes- und Gemeindestraßen. Dennoch empfiehlt die Verwaltung anzuregen, dass die Bereiche entlang der Böschungen, die auch dem Hochwasserschutz dienen und nicht im Pflegeplan des RPs liegen - also insbesondere der Böschungsbereich parallel zur L 538 (Seckenheimer Straße), sowie zur L 542 (Ladenburger Straße) und der Uferstraße – aus der Gebietsabgrenzung genommen werden. Alternativ sollten dort zumindest die erforderlichen Pflegearbeiten zur Wahrung des Hochwasserschutzes als zulässig bewertet werden.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses haben sich dafür ausgesprochen, dass die Verwaltung eine entsprechende Stellungnahme dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegt.

Es ergeht daher der folgende

## Beschlussvorschlag:

Zu der Beteiligung im Rahmen der geplanten Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) des Regierungspräsidiums wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Gemeinde Ilvesheim regt an, die Abgrenzung des FFH-Gebietes so vorzunehmen, dass die Böschungen der vom Hochwasserschutz betroffenen Bereiche ausgeschlossen sind. Idealerweise verläuft demnach die Abgrenzung 3-5 m vom Böschungsfuß. Unabhängig davon sollte zugesichert werden, dass sämtliche Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Hochwasserschutzfunktion nicht im Widerspruch zu der Verordnung stehen.

Th